

# Karlsruher Ohrfeige für die Politik

Sicherungsverwahrung ist zwar null und nichtig, gilt aber trotzdem bis 2013

**A**ls »vernichtende Niederlage für die Politik« hat der Justitiar der Linksfraktion im Bundestag, Wolfgang Neskovic, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet, wonach das gesamte System der Sicherungsverwahrung für Straftäter verfassungswidrig ist. Damit sei das zu Jahresbeginn verabschiedete Gesetz zur Neuordnung dieser Paragraphen »ein Fall für den Papierkorb«, erklärte Neskovic in Berlin. Das Gesetzeswerk über die Sicherungsverwahrung war im November 1933 kurz nach Machtübernahme der deutschen Faschisten verabschiedet worden.

Die Karlsruher Richter hatten am gestrigen Mittwoch nach einer Intervention des Europäischen Gerichtshofes alle gesetzlichen Vorschriften über die Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Bund und Länder

müßten ein neues Gesamtkonzept entwickeln. Dieses »freiheitsorientierte« Konzept müsse auf Therapie ausgerichtet sein und dem Untergebrachten eine realistische Entlassungsperspektive eröffnen.

Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle brachte die Entscheidung des Zweiten Senats mit folgenden Worten auf den Punkt: »Hochgefährliche Straftäter dürfen unter engen Voraussetzungen weiter verwahrt werden, die anderen müssen freigelassen werden.« Insgesamt befinden sich rund 500 Menschen in Deutschland in Sicherungsverwahrung. Expertenschätzungen zufolge müssen nach der Gerichtsentscheidung jetzt 60 bis 70 »Altfälle« überprüft werden. 35 Betroffene seien bereits zuvor entlassen worden.

Das Gericht ordnete an, daß bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung

spätestens bis 31. Mai 2013 die verfassungswidrigen Vorschriften weiter anwendbar sind. Zu prüfen sei, ob bei einer Freilassung »künftige schwere Gewalt- oder Sexualstraftaten« des Betroffenen drohen. Um ein »rechtliches Vakuum« zu vermeiden, habe das Gericht die Übergangsfrist angeordnet.

Das Gericht hatte über die Verfassungsbeschwerden von vier in Sicherungsverwahrung befindlichen Straftätern zu entscheiden – davon zwei aus Bayern und je einer aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Bei zwei Klägern wurde Sicherungsverwahrung nachträglich erst kurz vor Ende der Haft verhängt. Die anderen beiden Beschwerdeführer rügten, daß sie nicht nur zehn Jahre wie ursprünglich vorgesehen, sondern unbefristet verwahrt werden sollen.

(dapd/W)